

## Filmvorführungen in der Schule – mit oder ohne Bewilligung erlaubt?

### Eine Information von filmdistribution schweiz

(Detaillierte Informationen unter [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) / Merkblatt für Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen)

- A Filmvorführung für den Unterricht in der Schulklasse? → **OKAY OHNE BEWILLIGUNG**  
(Der Zusammenzug von mehreren Schulklassen oder punktuelle Ausbildungsveranstaltungen gelten nicht als Schulklasse)
- B Filmvorführung nicht für Zwecke des Unterrichts oder nicht im Rahmen der Schulklasse? → **BEWILLIGUNG NOTWENDIG!** Wie einholen? Siehe nachfolgende Anleitung in 6 Schritten:

### Wie vorgehen, um die Bewilligung zur öffentlichen Vorführung eines Filmtitels zu erhalten?

1. Feststellen, welcher Filmverleiher die Rechte für die öffentliche Vorführung in der Schweiz besitzt. Wenn der Filmverleiher bekannt ist, weiter mit Schritt 3.
2. Falls der Filmverleiher nicht bekannt ist, auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) die Rubrik „Release Schedule Details“ anklicken und dort den Filmtitel eingeben. Das Programm zeigt in der Folge den Titel, den Filmverleiher (Th. Distr.) und für die neueren Filme die Startdaten des Films in den Kinos, getrennt nach Sprachregionen der Schweiz, an. Den Namen des Filmverleihers merken und bei „Th. Distr.“ den Knopf „i“ anklicken. Es wird eine Liste aller Mitglieder von filmdistribution schweiz mit Adressen und Telefonnummern gezeigt.

**Achtung:** Auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) sind vor allem neuere Kinofilme erfasst (ab 1995). Kann ein Film auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) nicht gefunden werden, dispensiert das nicht von der Einholung der Vorführrechte. Ohne Klärung der Rechte ist die öffentliche Vorführung verboten.

3. Mit dem Filmverleiher Kontakt aufnehmen und angeben (ein Formular hierzu kann unter [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) downgeloadet werden):
  - a. Filmtitel
  - b. Ort und Datum der öffentlichen Vorführung
  - c. Art der Veranstaltung (Open-Air, Firmenfest, Jugendzentrum...)
  - d. Von welchem Tonbildträger soll vorgeführt werden? (35mm, DVD, Andere,...)
  - e. Anzahl Sitz- und Stehplätze
  - f. Höhe des Eintrittsgeldes
  - g. Kontaktdaten des Veranstalters

Diese Informationen benötigt der Filmverleiher um eine Offerte (Preisangabe) machen zu können.

4. Anmeldung der öffentlichen Filmvorführung bei der SUISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, ([www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)). Die Nutzung der Filmmusik kann nicht mit dem Filmverleiher, sondern muss zwingend mit der SUISA abgerechnet werden.
5. Je nach Ort und Grösse der Veranstaltung (z.B. ein öffentlicher Anlass der Schule) Anmeldung der Vorführung bei der Gemeinde / Gewerbebehörde / Billettsteueramt.
6. Die Filmvorführung kann nur stattfinden, wenn der Filmverleiher durch schriftliche Bestätigung mit der öffentlichen Vorführung einverstanden ist. Die Bewilligung muss frühzeitig eingeholt werden, insbesondere bevor Werbung in irgendeiner Form gemacht wird (z.B. Druck eines Jahresprogramms). Der Besitz einer Videokassette oder einer DVD berechtigt nicht dazu, diese öffentlich vorzuführen. Der Schweizerische Filmverleiher-Verband kann keine öffentlichen Filmvorführungen bewilligen.

## **Umbrella License als mögliche Alternative**

Für Schulen und Bildungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, sich die Vorführrechte an einem ganzen Filmkatalog für unentgeltliche öffentliche Vorführungen zu sichern, mittels Zahlung einer jährlichen Lizenzgebühr. Diese sogenannte „umbrella license“ gilt aber **nur** für die im Katalog der Anbieter erwähnten Filmtitel. In der Schweiz bieten folgende Firmen eine „umbrella license“ an:

- MPLC Switzerland GmbH, Münchhaldenstrasse 10, Postfach 919, CH-8034 Zürich, Tel. 044 325 35 80. [www.mplc.ch](http://www.mplc.ch)

Noch mehr Fragen? Noch mehr Antworten finden Sie unter [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch)